Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-441/2016

Die Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek und DI Gunter Krischner GmbH, Krenngasse 9 in 8010 Graz, hat zuletzt mit Eingabe vom 17. August 2016 im Namen und Auftrag der PSKW GmbH bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde den Antrag gem. § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) auf Genehmigung des Vorhabens „Pumpspeicherkraftwerk Koralm“ eingebracht.

Dieses Vorhaben ist gemäß § 3 i.V.m. Anhang 1 Spalte 1 Z 30 lit. a) und Spalte 2 Z 46 lit a) UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung. Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid erfolgen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

**Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die Anlage dient der Speicherung elektrischer Energie und besteht im Wesentlichen aus zwei Speicherbecken mit Betriebseinrichtungen, unterirdischen Triebwasserwegen mit Wasserschlössern, jeweils einem Ein- und Auslaufbauwerk der Speicher mit Verschlussorganen, einer Kraftkaverne mit Zufahrtsstollen, einem Energieableitungsstollen und Einrichtungen zur Netzanbindung. Der Projektstandort liegt in den Gemeinden Schwanberg und Wies. Die 4 Maschinensätze, die im Pump- und Turbinenbetrieb betrieben werden, haben eine Leistung von maximal 970/960 MW (T/P). Der Oberspeicher (Volumen: 5,5 Mio m³) befindet sich im Bereich der Glitzalm, der Unterspeicher (Volumen: 4,7 Mio m³) liegt im Seebachtal. Das Wasser für die Befüllung des Systems wird aus dem Seebach entnommen. Die Anlage wird an die bestehende 380kV Leitung angebunden. Für die Bauphase werden temporäre Infrastruktureinrichtungen (für Wasserversorgung, Gewässerschutz, Abwasserreinigung, Verkehrsinfrastruktur, Baulager) errichtet. Rodungen und ökologische Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil des Vorhabens.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

**vom 12.5. 2017 bis zum 23.6.2017**

* beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, IV. Stock, Zi. 402 und
* bei der Marktgemeinde Schwanberg, Hauptplatz 6, 8541 Schwanberg
* bei der Marktgemeinde Wies, Oberer Markt 15, 8551 Wies

während der jeweiligen Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in den Standortgemeinden oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil.

Gemäß § 19 UVP-G 2000 haben im oben angeführten Verfahren jeweils jene Nachbarn/Nachbarinnen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- und Ausland gefährdet werden könnten, Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen sowie nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, Parteistellung. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich nur vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Ebenfalls Parteistellung haben die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen.

Gemäß § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 i.d.g.F. **verlieren diese Personen und Organisationen ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen** **erheben**. Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist **vom 12.5 2017 bis 16.6. 2017** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde erhoben werden.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Hinweis**:

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen. Gemäß §§ 44a ff AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse [www.umwelt.steiermark.at](http://www.umwelt.steiermark.at) (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP) abrufbar.

*Rechtsgrundlagen: §§ 9, 19 UVP-G 2000 i.d.g.F.*

 *§§ 44a ff AVG 1991 i.d.g.F.*

Graz, am 11.5.2017

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin i.V.:

Dr. Thomas Weihs